

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Blumenschein
Datum:	02.02.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.02.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2007	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2007	

Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Globalausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG im Gesamtbetrag von 5.500.000,00 € und überträgt dem Magistrat den Abschluss der Einzelbürgschaften bis zu dieser Summe.

Sachdarstellung:

Um städtischen Gesellschaften die gleichen Konditionen bieten zu können, wie bei städtischen Darlehen, verlangen die Kreditinstitute Ausfallbürgschaften von der Stadt Lampertheim. Werden keine Ausfallbürgschaften vorgelegt, so würden die Kreditinstitute die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichstellen (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Durch die Bürgschaft wird auch gewährleistet, dass bei Ablauf von Zinsfestschreibungen bei Darlehen, weiter zinsgünstige Festschreibungen in Anspruch genommen werden können.

Bei der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG stehen die Erschließungen des Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“ (geschätzte Kosten 4.200.000,00 €) sowie des Baugebietes „Rheinlüssen II“ Stadtteil Hofheim (geschätzte Kosten 2.300.000,00 €) an. Außerdem wird die Rückübertragung der Kapitaleinlage für das Gelände des Baugebietes „Alter Sportplatz Hüttenfeld“ mit Kosten von ca. 1.000.000,00 € in 2007 fällig. Diese Beträge müssen durch die Stadtentwicklung Lampertheim vorfinanziert werden, dies geht nur über Darlehensaufnahmen. Um zinsgünstige Konditionen von den Kreditinstituten zu erhalten, beantragt die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG die Übernahme einer Globalausfallbürgschaft im Gesamtbetrag von 5.500.000,00 €.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 der HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und nach § 104 HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Da jedoch die Ausfallbürgschaften in Höhe von 5.500.000,00 € von der SEL nicht in einer Summe in Anspruch genommen wird, und um Verzögerungen bei einer Darlehensaufnahme zu vermeiden, sollte die Stadtverordnetenversammlung den Gesamtbetrag festlegen, in dessen Rah-

men dann der Magistrat über die Einzelbürgschaften entscheiden kann und die dann auch einzeln der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Finanzsteuerung, Finanzdienste

Gesehen:

(Blumenschein)

(Meister)

Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co KG.

(Dr. Vonderheid)